



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.014/23-I 3/92

An das  
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0\* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*St. Jusitz*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert, der Wiener Börsefonds neu geregelt (Börsefondsgesetz) und die Börsefonds-Novelle 1925 aufgehoben wird.

Das Bundesministerium für Jusitz übersendet mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

13. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Z e t t e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W.W.*





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.014/23-I 3/92

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0*	Telefax 0222/52 1 52/727
Fernschreiber 131264 jusmi a	Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert, der Wiener Börsefonds neu geregelt (Börsefondsgesetz) und die Börsefonds-Novelle 1925 aufgehoben wird

zu Z. 24 1001/11-V/14/92

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 10.8.1992 zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 9 (§ 16 Abs. 4)

In § 16 Abs. 4 letzter Satz wird festgelegt, daß, sollte die Einsicht in die Bücher eines Börsemitglieds durch den Generalsekretär erforderlich sein, hiezu nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften herangezogen werden dürfen. Dies entspricht dem geltenden Text. Es wird jedoch – anlässlich der Novellierung – angeregt, zur Klarstellung des Begriffes Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich der Terminologie des § 271 HGB, in dem zwischen Beeideten Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften und Beeideten Prüfern und Steuerberatern oder



- 2 -

Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften unterschieden wird, zu bedienen.

Zu Art. IZ 26 § 47a

Einleitend sei darauf hingewiesen, daß das "Börsegeheimnis" wesentlich weiter gefaßt ist, als das sogenannte Bankgeheimnis nach dem § 23 KWG, weil letztes auf Geheimnisse eingeschränkt ist, die auf Grund von Geschäftsverbindungen mit den Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, während § 47a Abs. 1 (nur) auf die Tätigkeit" bei der oder für die Börsekammer" abstellt. Daher sind auch rein administrative Tätigkeiten, wie etwa der Verkauf von unbeweglichem und beweglichem Vermögen der Börsekammer (§ 5 Abs. 2 Z 12) erfaßt.

Die im Abs. 2 des § 47a vorgesehene Aufhebung des Börsegeheimnisses für das gerichtliche Verfahren (Abs. 2 Z 4), wonach das Börsegeheimnis nicht zum Tragen kommt, wenn die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus Börsegeschäften - offenbar nicht außerbörslichen Umsätzen (§ 65) - oder aus der Prospekthaftung gemäß § 80 erforderlich ist, scheint daher nicht ausreichend zu sein.

Es ist nicht ersichtlich, warum in einem gerichtlichen Rechtsstreit - etwa über die Provision für die Vermittlung eines von der Börsekammer gekauften Grundstücks - die Weigerung eines Zeugen, zu diesem Beweisthema auszusagen, auf Grund vom Börsegesetz zu verwirklichenden Wertungen gerechtfertigt wäre.

Ein Vertrauensverhältnis, wie es dem auf die Geschäftsverbindung mit dem Kunden abgestellten Bankgeheimnis des § 23 KWG als Rechtfertigung zugrunde liegt, ist bei der Tätigkeit im und für die Börsekammer in dieser Allgemeinheit nicht erkennbar.

Es darf daher angeregt werden, entweder das Börsegeheimnis des Abs. 1 auf bestimmte Tätigkeiten oder Schutzobjekte einzuschränken oder Abs. 2 Z 4 auszuweiten. Dem steht auch die Richtlinie 79/279/EWG nicht entgegen,



- 3 -

da sie nur vorsieht, daß die Weitergabe von Informationen durch eine Rechtsvorschrift - etwa der Verpflichtung zur Ablegung der Zeugenaussage - gedeckt sein muß.

Abschließend ist zur Beurteilung der gegenständlichen Regelung unter dem Gesichtspunkt des Art.20 Abs. 3 B-VG und des Art.10 MRK auf die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst zu verweisen. Es darf jedoch aufgezeigt werden, daß der Verfassungsgerichtshof bereits zweimal Bestimmungen über Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgehoben hat, weil sie nicht auf den Schutz bestimmter (vgl. Art.10 Abs. 2 MRK) Rechtsgüter abgestellt haben (VfGH 3.3.1983 VfSlg. 9657 und VfGH 16.10.1970 VfSlg. 6288). Durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr.285/1987 wurde die Regelung des Art.20 Abs. 3 B-VG noch weiter präzisiert.

Der ebenfalls aus dem KWG übernommene zweite Satz des § 47a Abs. 1 (Amtsgeheimnis) sollte in den Erläuterungen insoferne erklärt werden, ob damit nur die Tätigkeit anderer Behörden gemeint ist oder auch jene der Börsekammer selbst; dies etwa wenn die Börsekammer Bescheide über die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Handel oder die Entziehung von Besuchsberechtigungen erläßt. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, daß es sich beim angesprochenen Personenkreis der Börsekammer auch im zweiten Fall nicht um Staatsbeamte im Sinne des § 320 Z 3 ZPO handelt. Im übrigen sei auch hiezu auf die Ausführungen zur Amtsverschwiegenheit hingewiesen.

Die Übernahme der Regelung des § 23 Abs. 2 Z 3 KWG in den § 47a Abs. 2 Z 3 läßt Zweifel zu, ob damit dem Anliegen der Richtlinie 79/279/EWG, den Marktteilnehmern eine gleichmäßige Information zu bieten, Rechnung getragen wird. Dabei ist zu bedenken, daß der § 48a, der den Mißbrauch von Insider-Informationen regelt, auf den



- 4 -

Vorsatz abstellt, sich oder einem Dritten beträchtliche Vermögensvorteile zu verschaffen.

In allen Fällen, in denen Betroffene im Sinne des § 47a Abs. 2 Z 3 (Emittent....) der Mitteilung an bestimmte Personen zustimmen, wäre wohl weder eine Verletzung des Börsegeheimnisses (§§ 47a und 48b) noch der Mißbrauch von Insider-Informationen (§ 48a) gegeben, wenn der Vorsatz, sich oder einen Dritten einen beträchtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, nicht nachgewiesen werden kann.

Zu § 47a Abs. 2 Z 2 wird folgende Formulierung vorschlagen:

"Die Verpflichtung zur Wahrung des Börsegeheimnisses besteht nicht:

.....

2. im Fall des Todes des Betroffenen (Börsemitglied, Emittent etc.) gegenüber dem Verlassenschaftsgericht oder dem Gerichtskommissär und, wenn der Betroffene minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist, gegenüber dem Pflegschafts- und Vormundschaftsgericht;".

Die Erwähnung der Verlassenschaftsabhandlung ist nicht erforderlich, weil das Abhandlungsgericht als solches nur dann tätig wird, wenn es ein Verlassenschaftsverfahren führt. Dagegen wird klargestellt, daß nur für das Verlassenschaftsverfahren eines Betroffenen das Börsegeheimnis nicht bestehen soll. Der Gerichtskommissär kann nur ein Notar sein, daher muß dies nicht eigens erwähnt werden. Auch im Fall eines Vormundschafts- oder Pflegschaftsverfahrens soll das Börsegeheimnis gegenüber dem Pflegschafts- oder Vormundschaftsgericht eingeschränkt sein.

Im Abs. 3 sollte die Verweisung auf den Straftatbestand des § 48a in der Weise erfolgen, daß dessen Bezeichnung verwendet wird und nicht der untechnische Begriff "Insidergeschäfte". Die Ausführung in



- 5 -

einem gesonderten Satz erscheint entbehrlich. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Strafbestimmung gegen Geldwäscherie zwar in dem vom BMJ zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Geldwäscheriegesetzes als § 165 enthalten ist, es jedoch ungewiß ist, ob das Geldwäscheriegesetz noch rechtzeitig in Kraft treten wird. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte das Klammerzitat ersatzlos entfallen. Es wird daher folgende Formulierung für § 47a Abs. 3 vorgeschlagen:

"(3) Werden Organen der Börsekammer Tatsachen bekannt, aus denen sich ein begründeter Verdacht auf Mißbrauch von Insiderinformationen (§ 48a) oder auf Geldwäscherie [(§ 165 StGB)] ergibt, so haben sie die zuständige Staatsanwaltschaft von sich aus darüber zu unterrichten."

Zu Art. I Z 46 (§ 66 Abs. 1 Z 3)

Hier darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der Textgegenüberstellung § 68 Abs. 1 Z 3 anstelle § 66 Abs. 1 Z 3 angeführt ist.

Zu Art. I Z 59

Es wird angeregt, die in dieser Gesetzesstelle zitierte Entscheidung vollständig und nachvollziehbar, insbesondere unter Angabe der Fundstelle, zu zitieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme gehen unter einem an das Präsidium des Nationalrats.

13. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Z e t t e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



